

Das Meldewesen und die Meldepflicht des betrieblichen Datenschutzbeauftragte in der DS-GVO

Anette Küstermann, Landesbeauftragte für den Datenschutz in Niedersachsen

Meldung des Datenschutzbeauftragten

Quelle: www.lfd.Niedersachsen.de

Rechtzeitig zum Inkrafttreten der DS-GVO am **25. Mai 2018** wird **an dieser Stelle** ein entsprechendes Online-Meldeformular für den nicht-öffentlichen Bereich eingestellt.

Veröffentlichungs- und Mitteilungspflichten der Kontaktdaten

Die Kontaktdaten des DSB sind nach Art. 37 Abs. 7 Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen.

Rechtzeitig zum Inkrafttreten der DS-GVO am **25. Mai 2018** wird **an dieser Stelle** ein entsprechendes Online-Meldeformular für den nicht-öffentlichen Bereich eingestellt.

Verantwortliche, die zur Meldung des DSBs das offizielle Meldeportal nutzen, erhalten nach erfolgter Meldung eine elektronische Bestätigung zur Meldung.

*Bitte geben Sie die Meldung für Ihre Unternehmen direkt auf dem dort hinterlegten Formular ein.
Bis dahin, bitte ich davon abzusehen, mir die Meldungen nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO in anderer Form
(E-Mail, Brief, telefonisch) zugehen zu lassen.*

Was muss veröffentlicht und mitgeteilt werden (1)

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter müssen die Kontaktdaten ihres Datenschutzbeauftragten nach Art. 37 Abs. 7 DSGVO

1. veröffentlichen und
2. diese der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen

Daher sind seine Kontaktdaten sowohl

- innerhalb der Organisation des Verantwortlichen (Intranet, Organisationspläne),
- als auch auf der Homepage für außenstehende Dritte zu veröffentlichen.

Was muss veröffentlicht und mitgeteilt werden (2)

Zu den zu veröffentlichenden Kontaktdaten des DSB gehören mindestens folgende Informationen:

- Adresse
- Telefon-Nummer und
- E-Mail-Adresse des Datenschutzbeauftragten.

Was muss veröffentlicht und mitgeteilt werden (3)

Artikel 37 Absatz 7 DS-GVO gibt nicht verpflichtend vor, dass auch der Name des Datenschutzbeauftragten zu den zu veröffentlichenden Daten gehört

- intern wird eine Veröffentlichung empfohlen
- Effektive Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde (vgl. Art. 39 Abs. 1 lit. e DSGVO)

Quelle:

www.lidi.nrw.de/mainmenu_Datenschutz/submenu_Datenschutzbeauftragte/Inhalt/Datenschutzbeauftragte_nach_der_DS-GVO_und_der_JI-RL/Inhalt/FAQ_zum_Datenschutzbeauftragten/FAQ_ein_Dokument.pdf